

ERSTANTRAG / ÄNDERUNGSANTRAG

Anlage – Erklärung zum Datenschutz für Antragsteller

(Erl. des MID vom 1. Juni 2023 – 36.3-3-06511; EFRE-RL Mobilität, in der jeweils geltenden Fassung)

1. Antragsteller/in

Name/Kommune

Straße, Nr.

PLZ, Ort

2. Name / Kurzbezeichnung des Vorhabens

Die nachfolgenden Informationen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) für Antragsteller beziehungsweise Begünstigte (natürliche Personen) habe ich zur Kenntnis genommen.

Es wird zugestimmt, dass die in den Antragsunterlagen gemachten Angaben zur Abwicklung der Förderung beim Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Editharing 40, 39108 Magdeburg verarbeitet und an die mit der Durchführung und Kontrolle der Förderung befassten Institutionen übermittelt und von diesen verarbeitet werden.

Ort, Datum

Stempel und Rechtsverbindliche Unterschrift / elektronische Signatur

Informationen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) für Antragsteller bzw. Begünstigte (natürliche Personen)

Hintergrund der Datenerhebung

Sie erhalten dieses Informationsblatt, da Sie als Auftragnehmer mit der Leistungserbringung in einem aus den Programmen ESF+ oder EFRE/JTF des Landes Sachsen-Anhalt geförderten Vorhaben beauftragt sind. Aufgrund Ihrer Leistungserbringung sind bestimmte personenbezogene Daten zu erfassen und weiterzugeben.

Seit dem 25. Mai 2018 sind in allen EU-Mitgliedsstaaten die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679ⁱ (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) anzuwenden. Mit den nachfolgenden Hinweisen informieren wir Sie gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden Rechte.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich im Sinne des Artikel 4 Nr. 7 DS-GVO ist:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die verantwortliche Stelle und zur Wahrnehmung Ihrer diesbezüglichen Rechte gemäß der DS-GVO steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte zur Verfügung. Dieser ist wie folgt zu erreichen:

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
03-Datenschutzbeauftragter
06112 Halle (Saale)
Telefon: 0345 514-1349
Telefax: 0345 514-1444

E-Mail: Datenschutz@lvwa.sachsen-anhalt

Der Datenschutzbeauftragte ist ausschließlich für datenschutzrechtliche Fragestellungen zuständig. Er ist nicht befugt, Ihnen inhaltliche Auskunft über die Bearbeitung Ihres Anliegens zu geben oder sonstige Rechtsberatung zu erteilen.

Zweck und Rechtsgrundlage

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DS-GVO.

Die Daten werden nur verarbeitet, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich ist oder Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben (Artikel 6 DS-GVO).

Die Daten sind zum Zweck der Begleitung, der Evaluierung, des Finanzmanagements und für (Über-) Prüfungen zu erheben. Insbesondere dient die Datenerhebung dazu, Unregelmäßigkeiten und Betrug zu

verhüten, aufzudecken, zu korrigieren und gegenüber der Europäischen Kommission darüber Bericht zu erstatten.

Die einschlägigen Rechtsgrundlagen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und e) in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe a) DS-GVO und in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e) Verordnung (EU) 2021/1060ⁱⁱ einschließlich Anhang XVII.

Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet und woher kommen diese?

Erfragt werden neben allgemeinen Personendaten (z. B. Ihr Name und ggf. der Name Ihrer Unterauftragnehmer, Namen und Geburtsdaten Ihrer wirtschaftlichen Eigentümer) auch Kennnummern zur steuerlichen Identifikation (z. B. Ihre Umsatzsteuer-ID).

Unabhängig von diesen personenbezogenen Daten werden auch Daten zu Sachverhalten erhoben, die mit Ihnen in Verbindung stehen. Dies sind Angaben zu dem Vertrag, der für die Leistungserbringung zum geförderten Vorhaben abgeschlossen wurde. Dazu gehören Datum, Name (z. B. Vertragsgegenstand), Bezugsnummer (z. B. Verfahrensnummer der elektronischen Vergabeplattform) und Wert des Vertrags. Diese Angaben sind verpflichtend, sofern der abgeschlossene Vertrag mittels eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens ab Erreichen oder oberhalb der jeweils geltenden Unionsschwellenwerte gemäß § 106 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustande gekommen ist.

Wem gegenüber werden die Daten offengelegt und wer arbeitet mit diesen Daten?

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als Bewilligungsstelle prüft die übermittelten Datensätze auf Plausibilität und stellt sicher, dass die zur Förderung relevanten Daten in der zentralen Datenbank (efREporter4) vorliegen. Die Datenbank efREporter4 umfasst alle Vorhabendaten zur Umsetzung der Programme ESF+ und EFRE/JTF in Sachsen-Anhalt und bietet damit die Grundlage für die Berichterstattung und Abrechnung gegenüber der Europäischen Kommission.

Folgende Stellen erhalten innerhalb der Aufgabenwahrnehmung Zugriff auf Ihre Daten, die zur Erfüllung der oben genannten Zwecke beitragen:

- Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt
- Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt
- EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF des Landes Sachsen-Anhalt,
- EU-Prüfbehörde des Landes Sachsen-Anhalt,
- Leitstelle efREporter (technischer Dienstleister),
- Prüfstellen der Europäischen Union (Europäische Kommission, Europäischer Rechnungshof, Europäische Betrugsbekämpfungsbehörde).

Die vorgenannten Stellen können im Sinne ihrer Aufgabenwahrnehmung auch Dritte beauftragen.

Wie lange werden die personenbezogenen Daten gespeichert?

Die Unterlagen zur Datenerhebung sowie deren ggf. erzeugte tabellarische Zusammenfassung werden unverzüglich vernichtet, wenn diese für den Zweck der Erhebung und Verarbeitung nicht mehr notwendig sind.

Die im efREporter4 gespeicherten personenbezogenen Daten werden unmittelbar nach dem Ende der Aufbewahrungsfrist gemäß Artikel 82 Verordnung (EU) 2021/1060 datenschutzgerecht vernichtet bzw. gelöscht. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre und beginnt nach dem 31.12. des Jahres, in dem die letzten Fördermittel für das geförderte Vorhaben ausgezahlt wurden. Die Frist kann aufgrund von Gerichtsverfahren oder auf Ersuchen der Kommission unterbrochen werden.

Ihre Rechte als betroffene Personen gegenüber der verantwortlichen Stelle

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten gewährt Ihnen das Datenschutzrecht eine Reihe von Rechten, die Sie gegenüber der verantwortlichen Stelle geltend machen können:

- Auskunft über die Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO),
- Berichtigung und Vervollständigung von Daten (Artikel 16 DS-GVO),
- Löschung nicht mehr benötigter Daten (Artikel 17 DS-GVO),
- Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO),
- Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO).

Beschwerderecht

Es steht Ihnen frei, sich gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d) und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 77 DS-GVO mit einer Beschwerde an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde für das Land Sachsen-Anhalt ist:

Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 34a
39104 Magdeburg

E-Mail: Poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Informationsblatt gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

ⁱ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

ⁱⁱ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, und Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfen im Grenzverwaltung und Visumpolitik